

Telefon 233 – 22516
Telefax 233 – 21784

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Referatsgeschäftsleitung
PLAN SG 2

Mehrjahresinvestitionsprogramm
2008 - 2012

Gliederungsziffern

- 3601 „Natur- und Denkmalschutz“
- 6100 „Referat für Stadtplanung und Bauordnung“
- 6101 „Stadtentwicklungsplanung“
- 6110 „Lokalbaukommission“
- 6130 „Stadtplanung“
- 6150 „Städtebauförderung“
- 6200 „Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge“

-Stellungnahmen zu den Anträgen
der Bezirksausschüsse 2, 4 und 11

Sitzungsvorlagen Nr. 02-08/ V 00182

Anlagen: 10

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 28.05.2008 (VB)**
Öffentliche Sitzung

a. Vortrag der Referentin

Für die angesprochene Angelegenheit ist gemäß § 2 Nr.12 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München der Stadtrat zuständig, da es sich hier um Bestandteile des Mehrjahresinvestitionsprogrammes handelt.

Der Stadtrat hat am 07.05.2008 das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2008 – 2012 entgegenommen und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Bei den Maßnahmen des Planungsreferates handelt es sich um äußerst knapp bemessene Pauschalen, um Investitionszuschüsse bzw. um Investitionsförderungsmaßnahmen, die von der Stadtkämmerei in die Investitionsliste (IL) 1 in den Programmentwurf aufgenommen wurden.

Die Maßnahmen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben:

1. Gliederungsziffer 3601 „Natur- und Denkmalschutz (Anlage 1)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist aufgrund der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

2. Gliederungsziffer 6100 „Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Anlage 2)

Kenn-Nr. 1 und 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie DV-Anlagen, Software

Bei diesen Kenn-Nr. sind aufgrund der Einführung des MKRw ab 2008 Pauschalen für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

3. Gliederungsziffer 6101 „Stadtentwicklungsplanung“ (Anlage 3)

Kenn-Nr.1 Investitionszuschuss im Rahmen des Beitrages an den Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.

Für die Höhe des von der Landeshauptstadt München zu leistenden Beitrags ist die jeweilige Einwohnerzahl nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres maßgebend und bezieht sich auf 0,51 Euro je Kopf der Wohnbevölkerung.

Für Investitionen des Vereins, also den Neu- und weiteren Ausbau sowie der qualitativen Verbesserung der vorhandenen Erholungsgebiete ist ein Beitragsanteil in Höhe von jährlich 600.000 Euro vorgesehen.

Der Differenzbetrag wird im Verwaltungshaushalt bei den dort veranschlagten Mitgliedsbeiträgen ausgewiesen.

Die Leistungsbilanz des Vereins im Verlauf der letzten vierzig Jahre stellt sich in einigen Zahlen wie folgt dar:

- Bislang Investitionen in 31 Erholungsgebieten, davon 19 rekultivierte oder im Ausbau befindliche Baggerseen, 7 an natürlichen Gewässern und eines als reines Naturschutzgebiet.
- Ca. 5,9 Millionen qm Grundbesitz, davon ein Drittel Wasserflächen,
- Ca. 32,4 km ausgebaute Seeufer,
- Ca. 1,5 Millionen qm Liegewiesen,
- 34 Gaststätten und Kioske,
- Ca. 700 km beschilderte Freizeit-Rad-/Wanderwege.

Für 4 weitere Gebiete und eine „Erholungslandschaft“ laufen Planungen. Selbstverständlich wird auch weiterhin wieder in die Förderung des Radverkehrs investiert.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist aufgrund der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

4. Gliederungsziffer 6110 „Lokalbaukommission“ (Anlage 4)

Kenn-Nr. 1 Zuschussleistungen für den Bau privater Tiefgaragen und P+R Anlagen in Münchner Umlandgemeinden

Kann ein Bauherr die erforderlichen Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtungen nach Art. 47 BayBO auch dadurch erfüllen, dass er der Gemeinde gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in

angemessener Höhe übernimmt. Die Gemeinde hat diese Ablösebeträge für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Garagen und Stellplätze zu verwenden.

Im Vollzug der Stadtratsbeschlüsse vom 27.01.1993 und 26.02.1997 kommt die Stadt München dieser Verpflichtung nach, durch die Errichtung von P + R Anlagen in der Stadt bzw. durch den Unterhalt von bestehenden städt. P + R Anlagen, durch die Finanzierung von P + R Anlagen im Umland, durch die Bezuschussung der Errichtung privater Anwohnergaragen und durch die Bezuschussung von Maßnahmen zum Ausbau und Unterhalt von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Bei der Veranschlagung handelt es sich um Pauschalen, die ggf. bedarfsgerecht im jeweiligen Haushaltsjahr anzupassen sind.

Kenn-Nr. 2 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist aufgrund der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

5. Gliederungsziffer 6130 „Stadtplanung“ (Anlage 5)

Kenn-Nr. 1 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist aufgrund der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

6. Gliederungsziffer 6150 „Städtebauförderung“ (Anlage 6)

Kenn-Nr. 1 Aufwendungen nach dem BauGB; Sanierungsmaßnahmen Treuhandvermögen

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 23.02.2005 unter anderem der Mittelzuweisung in das Treuhandvermögen der MGS bis einschließlich 2008 i.H.v. 2,3 Mio. € p.a. und der Finanzierung des 1. Bauabschnitts des Gewerbehofes am Westpark durch Übertragung des Blockes 49 Haidhausen an die Stadt gegen Entgelt zugestimmt.

Die Übertragung ist nach zwischenzeitlich erfolgtem Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2005 zum 01.01.2006 an die Landeshauptstadt München erfolgt.

Aufgrund erfolgreicher Privatisierungen werden die Jahresraten der Mittelzuweisungen in das Treuhandvermögen der MGS 2006 bis 2008 i. H. v. 2,3 Mio. € p. a. erst in den Jahren 2009 bis 2011 benötigt und abgerufen.

Die Mittel sind nach den Finanzplanungen der MGS in den Treuhandmittelverwendungsplänen 2008 –2012, die dem Aufsichtsrat der Gesellschaft am 06.11.2007 vorgelegt wurden, eingestellt.

Sie sind erforderlich,

- um den gesetzlichen Auftrag der MGS in den klassischen Sanierungsgebieten in den nächsten Jahren weiterhin im erforderlichen Maße erfüllen zu können und das stadtpolitische Anliegen eines ordnungsgemäßen Abschlusses der Sanierung mit dem sukzessiven Rückzug aus Haidhausen und Westend umzusetzen, sowie
- zunehmend auch für die Erfüllung der Aufgaben der MGS in den neuen Gebieten der Sozialen Stadt „Tegernseer Landstraße/ Chiemgaustraße“ sowie „Innsbrucker Ring/ Baumkirchner Straße“. Nach den maßgebenden, vom Stadtrat am 06.07.2005 gebilligten Treuhändlerverträgen für diese Gebiete, hat die MGS hier ihre Leistungen auch aus dem bislang gebildeten Treuhandvermögen zu bestreiten.

Kenn-Nr. 2 Aufwendungen nach dem BauGB; Sanierungsmaßnahmen der Stadt (pauschal)

Der Finanzbedarf der Stadt beträgt für Sanierungsmaßnahmen aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil II – Soziale Stadt für die Jahre 2008 – 2011 voraussichtlich rd. 18 Mio. €, die für Ordnungs-, Erschließungs- und Baumaßnahmen überwiegend im Teilgebiet Petuelring sowie für die mit den Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrats vom 06.07./06.10.2005 und vom 14.03.2007 förmlich festgelegten Sanierungsgebiete Innsbrucker Ring/ Baumkirchner Straße, Tegernseer Landstraße/ Chiemgaustraße und Petuelring benötigt werden.

Gem. den o. g. Beschlüssen wurde die MGS als städtische Treuhänderin in diesen oben genannten Sanierungsgebieten eingesetzt. Die MGS erhält hierzu gem. § 5 Abs. 4 des Treuhändervertrages vom 11./16.08.2005 zur Erfüllung ihrer Aufgaben projektbezogen Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt.

In den Raten sind auch die Ansätze für die MIP-Maßnahmen der HST 6150/7510 Stadtsanierung Zuweisungen an Dritte enthalten. Im konkreten Einzelfall wird die notwendige Mittelübertragung im Wege einer Veranschlagungsberichtigung veranlasst.

Die entsprechenden Bund-Länder-Finanzhilfen (60 % der förderfähigen Kosten) wurden bei der Regierung von Oberbayern mit der Programmanmeldung 2008 am 01.12.2007 zum Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm – Teil I – Grundprogramm und Teil II – Soziale Stadt geltend gemacht und fließen – vorbehaltlich der Kontingenzuteilung – in den städtischen Haushalt zurück.

Über den Fortgang der Maßnahmen wird dem Stadtrat regelmäßig im Beschluss über den Stand der Umsetzung des Programms „Soziale Stadt“ berichtet.

Kenn-Nr. 3 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist aufgrund der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

7. Gliederungsziffer 6200 „Wohnungsbauförderung, Wohnungsfürsorge“

(Anlage 7)

Kenn-Nr.1 Darlehen Kommunales Wohnungsbauprogramm (KomPro), Wohnen in München IV

Kenn-Nr. 2 Darlehen Münchner Mietwohnungsbau, Wohnen in München IV

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 04.04.1979 bildet die Basis für alle städtischen Fördermaßnahmen zu dem Wohnraumbeschaffungsprogramm. Die Fortführung des Programms durch das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München IV“ wurde am 13.12.2006 im Stadtrat für die Jahre 2007 bis 2011 beschlossen.

Für den Programmzeitraum bis 2011 soll ein jährliches Neubauvolumen von insgesamt 1.800 Wohnungseinheiten im geförderten Wohnungsbau in folgender Differenzierung nach Zielgruppen entstehen, davon ca. 1300 Mietwohnungen und ca. 300 Eigentumsmaßnahmen. Weitere 200 Wohneinheiten können flexibel über die jeweils erforderlichen Förderprogramme finanziert werden.

Das Neubauvolumen soll in folgender Differenzierung nach Zielgruppen entstehen:

- 800 Mietwohnungen für Haushalte mit einem Einkommen der Stufe 1 nach Anlage 1 – Miete WFB 2003;
- 500 Mietwohnungen für Haushalte mit einem Einkommen bis zur Stufe 5 plus Kinderkomponente nach Anlage 1 – Miete WFB 2003;
- 300 Eigentumsmaßnahmen (WE) für Haushalte mit einem Einkommen bis zur Stufe 5 plus Kinderkomponente nach Anlage 1 – Miete WFB 2003;
- 200 Wohnungen, die flexibel über die jeweils erforderlichen Förderprogramme finanziert werden können. Hierfür kommt vor allem der Ankauf von Belegungsrechten in Betracht. Der Schwerpunkt liegt bei der Förderung von Familien mit mittleren und unteren Einkommen.

Der zur Abwicklung hieraus in den Folgejahren zu erwartende Mittelbedarf für die in den genannten Programmen zu fördernden Wohnungen ist durch den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 23.12.2006 grundsätzlich anerkannt.

Deshalb sind Verpflichtungsermächtigungen in die künftigen Haushalte aufzunehmen bzw. Haushaltsmittel zeitgerecht bereitzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zielzahlen auch über das Jahr 2011 angestrebt werden.

Weitere Voraussetzung für das Erreichen der Zielzahlen der Stadt München sind die unveränderte Zuweisung der staatlichen Mittel.

Die Raten in Höhe von 30 Mio. € für 2008 und 35 Mio. € in 2009 der Maßnahme 3000 (KomPro) entspricht der gegenwärtig erwarteten Kassenwirksamkeit. Ab 2010 stellen die Jahresraten einschließlich der flexiblen Mittel das vom Stadtrat bewilligte Fördervolumen dar. Grundsätzlich endet das Wohnungsbauprogramm „Wohnen in München IV“ 2011, wobei davon ausgegangen wird, dass das Programm darüber hinaus fortgeführt wird. Die staatlichen Mittel finden keinen Niederschlag im städtischen Haushalt. Eine Aufnahme in das MIP ist somit nicht erforderlich.

Kenn-Nr. 3 Arbeitgeberdarlehen für Wohnungsbau (Bedienstete)

Durch die Gewährung von Personaldarlehen an städtische Bedienstete soll es insbesondere jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden, Eigentum im Raum München zu erwerben. Es verbleibt vorerst bei den bisherigen Jahresraten.

Kenn-Nr. 4 Handlungsprogramm Mittlerer Ring, Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Tegernseer Landstr.)

Die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.07.2000 sowie der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2000 und 13.12.2000 bilden die Basis für das Handlungsprogramm Mittlerer Ring. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.05.2001 wurden Vollzugsrichtlinien verabschiedet.

Das Zuschussprogramm soll als finanzieller Anreiz für Grundeigentümer und Bauherrn für Planung und Durchführung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen am Mittleren Ring dienen. Das Programm ist derzeit bis 2010 befristet.

Kenn-Nr. 5 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

Bei dieser Kenn-Nr. ist aufgrund der Einführung des MKRw ab 2008 eine Pauschale für das bewegliche Anlagevermögen eingestellt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Planungsreferates, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet. Die Bezirksausschüsse können bei der jährlichen Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes die aus ihrer stadtteilbezogenen Sicht erforderlichen Prioritäten der jeweiligen Gliederungsziffern einbringen, die letztendliche Entscheidung trifft dann nach Gesamtabwägung der Stadtrat.

Zu den Anträgen der Bezirksausschüsse, soweit das Planungsreferat betroffen ist, wird in den Anlagen 8 - 10 Stellung genommen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Der Korreferentin/ Dem Korreferenten und der/dem zuständigen Verwaltungsbeirätin/ Verwaltungsbeirat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Den Ansätzen in Investitionsliste 1 des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2008 – 2012 (vgl. Anlagen 1 – 7) mit verbindlicher Planung bis 2013 wird zugestimmt.
Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium HA II/V 1
an das Direktorium HA II/V 2
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HAII/2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Planungsreferat SG 3
zur weiteren Veranlassung.

zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 1 - 25
3. An das Baureferat RG 2
4. An das Planungsreferat HA I
5. An das Planungsreferat HA II
6. An das Planungsreferat HA III
7. An das Planungsreferat HA IV
8. An das Planungsreferat SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme
9. Mit Vorgang zurück zum Planungsreferat SG 2

Am

Planungsreferat SG 3

I.